



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 127 vom 27. Oktober 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Berichtigung

Die als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 56 vom 16. Juni 2020 veröffentlichte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 27. Mai 2020 wird wie folgt berichtigt.

Der hinter § 7 eingefügte § 7a erhält folgende Fassung:

„§ 7a Leistungsnachweise im Sommersemester 2020

(1) In Abweichung von § 7 können (in geeigneten Fällen) Studien- und Prüfungsleistungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren werden, soweit Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden, grundsätzlich als Präsenzklausuren durchgeführt. Anstelle von Klausuren können, außer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sog. Take-Home-Exams (Hausklausuren mit den für Präsenzklausuren üblichen zugelassenen Hilfsmitteln) oder Kurzzeit-Hausarbeiten gestellt werden, die nicht unter Aufsicht angefertigt werden müssen. Im Fall von Take-Home-Exams und Kurzzeit-Hausarbeiten müssen die Studierenden am Ende der Bearbeitung eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der gleichzeitig versichert werden muss, dass nur die zulässigen Materialien verwendet wurden. Die Bearbeitungszeiten von Take-Home-Exams richten sich nach § 7 Abs. 5 Satz 1. Kurzzeit-Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Tagen angelegt. Vor dem Ablegen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen sorgt das Prüfungsamt dafür, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. §§ 18, 19 bleiben unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob Studierende, die an der Erstellung elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen gehindert sind, diese in Präsenz anfertigen können; eine solche Präsenz anfertigung wird gestattet, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen können Studierende, die aus wichtigem Grund an der Erstellung von Studien- und Prüfungsleistungen gehindert waren, beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Verhinderung nicht auf die Studienzeiten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 angerechnet wird. Anträge sind zu begründen und unverzüglich, bei elektronischen Studien- und Prüfungsleistungen spätestens aber vier Wochen vor deren Beginn, zu stellen. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studierenden fest. In Fällen des „wichtigen Grundes“ im Sinne von § 4 Absatz 6 HmbJAG kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.“

Hamburg, den 27. Oktober 2020
Universität Hamburg